



Infobrief Schulprogramm

EU-Schulprogramm

Abteilung K - K3 Produktbeihilfen
01.08.2022



kundenorientiert • aktuell • effizient

EU-Schulprogramm (ESP) im Schuljahr 2022/23 - Infobrief

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schuljahr 2021/2022 nahmen die Lieferungen von Obst und Gemüse sowie von Milch und Milchprodukten wieder zu. Es gab kaum Liefereinschränkungen durch Covid-19 und die Einrichtungen waren fast durchgehend geöffnet. Wir hoffen, dass diese Entwicklung auch nach den Sommerferien so anhält. Sollte sich das Infektionsgeschehen jedoch wieder ändern, sollte eine direkte Abstimmung mit den Einrichtungen erfolgen. Informieren Sie sich außerdem regelmäßig auf der Homepage www.schulprogramm.bayern.de über den aktuellen Stand im EU-Schulprogramm.

Wichtige Hinweise:

- Zum Schuljahr 2022/23 werden die Portionspauschalen auf **35 ct/Portion** für konventionelle und **46 ct/Portion** für biologische Produkte angehoben
- Verwenden Sie **ausschließlich** das **aktuelle Meldeblatt** und die **aktuellen Lieferbestätigungen** für das Schuljahr 2022/23.
- Achten Sie bei den Lieferscheinen immer auf die korrekte Angabe von Art, Menge und Qualität der gelieferten Produkte (vgl. Punkt 5)
- Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sortieren Sie Ihre Anträge bitte getrennt nach Obst und Milch sowie innerhalb der Anträge nach aufsteigenden Einrichtungsnummern vor. Verwenden Sie bitte keine Heftklammern.

Im Folgenden finden Sie weitere Informationen zum EU-Schulprogramm:

1. Kinderzahl

- Ein wesentlicher Faktor für die Höhe der Zuwendung ist die Kinderzahl. Für Sie als Lieferant sind in diesem Zusammenhang folgende Punkte wichtig:
- Bei der Kinderzahl ist entscheidend, wie viele berücksichtigungsfähige Kinder bzw. Schüler zum Stichtag 01.08.2022 bei der Einrichtung registriert sind. Diese Zahl gilt für das gesamte Schuljahr! Entnehmen Sie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder aus dem „Meldeblatt für Einrichtungen“.
- Bitten Sie Ihre Einrichtungen, das Meldeblatt zügig zu bearbeiten und Ihnen zukommen zu lassen, damit Sie Ihre Lieferungen auf die Kinderzahl abstimmen können.
- Zur Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Kinder gelten bestimmte Kriterien, beachten Sie dazu Nr. 3 im Merkblatt für Lieferanten.

- Die Einrichtungen müssen für jeden Standort bzw. Außenstelle ein eigenes Meldeblatt ausfüllen (nur bei Schulen).
- Sofern Sie mehrere Einrichtungen beliefern, reichen Sie bitte möglichst alle Meldeblätter zusammen ein. Auftretende Mängel/Rückfragen können dann auf einmal geklärt werden.
- Achten Sie darauf, dass jedes Meldeblatt Stempel und Unterschrift der Einrichtung sowie Ihre Unterschrift enthält.
- Schicken Sie nur die erste Seite des Meldeblattes an die FÜAk. Die weiteren Seiten dienen Ihrer Information.
- Senden Sie die Meldeblätter Ihrer Einrichtungen bereits vor der ersten Antragstellung an die FÜAk weiter.
Denn ohne diese Meldeblätter können wir Ihren Antrag nicht bearbeiten und Sie erhalten kein Geld!
- Für den Fall, dass eine Einrichtung von einem Lieferanten im Laufe des Schuljahres zu einem anderen wechselt, gilt weiterhin die Kinderzahl vom 01.08.2022! Bei einem Lieferantenwechsel unterm Jahr müsste bereits eine Kinderzahl bei der FÜAk gemeldet sein. Sollten Sie der „zweite Lieferant“ sein und eine Einrichtung zu Ihnen wechseln, dann lassen Sie sich bitte eine Kopie des bereits vorhandenen Meldeblattes geben. Wenn Sie diese Kopie erhalten, richten Sie sich bitte nach dieser Kinderzahl. Es ist nicht notwendig, die gleiche Kinderzahl noch einmal zu melden. Bei Unklarheiten können Sie gerne mit uns Rücksprache halten.

2. Zulassung der Jahrgangstufen 5 – 9/10 an Förder- und Mittelschulen zum ESP

Die Jahrgangstufen 5 – 9/10 an Förder- und Mittelschulen (auch Förderzentren, Montessori Schulen o.ä.) können am EU-Schulprogramm teilnehmen, wenn in diesen Einrichtungen ein **besonders hoher Anteil** an Schülerinnen und Schülern **mit höherer Bedürftigkeit** betreut wird. Für die Teilnahme benötigen diese jedoch eine gesonderte Zulassung und Genehmigung. Dazu muss sich die Schule selbst an die FÜAk wenden, das ist nicht Sache des Lieferanten!

Erst nach der Genehmigung durch die FÜAk können Sie diese Einrichtungen beliefern!

→ Ihnen als Lieferant empfehlen wir, dass Sie sich das entsprechende Zulassungsschreiben von der FÜAk für das Schuljahr 2022/23 vor der ersten Belieferung von den Einrichtungen vorlegen lassen. Eine Zulassung gilt immer nur für das laufende Schuljahr.

Achtung: Förderzentren haben oft nur eine (gemeinsame) Schulnummer für Grund- und Mittelschule. Förderzentren haben aber nicht automatisch eine hohe Bedürftigkeit. Auch hier benötigen Sie für die Mittelschulstufen eine Genehmigung durch die FÜAk.

3. Liefermengen und Portionspauschale

Auch im Schuljahr 2022/2023 orientiert sich die Lieferhäufigkeit an der Anzahl der Schulwochen ohne Ferien. Der August wird nicht gefördert.

Achtung: Beachten Sie unbedingt die maximal förderfähigen Mengen, die für jede Lieferperiode unter www.schulprogramm.bayern.de festgelegt werden.

Lieferanten, die monatlich abrechnen, weisen wir **dringend** darauf hin, dass die maximal förderfähige Menge bzw. Anzahl der geförderten Portionen je Monat nicht auf den nächsten Monat übertragen werden kann. Dieses Problem tritt vor allem dann auf, wenn der Monatswechsel innerhalb einer Kalenderwoche liegt. Dies ist im kommenden Schuljahr bei folgenden Monatswechseln der Fall:

- Oktober - November (KW 44)
- November – Dezember (KW 48)
- Januar – Februar (KW 5)
- Februar – März (KW 9)
- Mai – Juni (KW 22)
- Juni – Juli (KW 26)

Bitte beachten Sie das bei der Planung Ihrer Lieferungen!

Für das Schuljahr 2022/23 werden die Portionspauschalen angepasst. Die neuen Abrechnungssätze liegen bei 35 ct/Portion für konventionelle Produkte und 46 ct/Portion für biologische Produkte. Das entspricht einer Steigerung von ungefähr 10%.

Diese Anpassung wird auch im Förderwegweiser unter www.schulprogramm.bayern.de bekannt gegeben.

4. Lieferung ökologischer Produkte

Obst- und Gemüseprodukte aus ökologischer Erzeugung müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein.

Zusätzlich müssen Lieferanten, die Obst und Gemüse aus ökologischer Erzeugung liefern, grundsätzlich gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 834/2008 (EG-Öko-Verordnung) zertifiziert sein. Bei zertifizierten Unternehmen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage des Öko-Zertifikats (Artikel-29-Bescheinigung). Das Öko-Zertifikat ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Zuwendung der FÜAk vorzulegen.

Unternehmen, die keine kontrollpflichtigen Tätigkeiten ausüben und Bio-Produkte nur an den Endverbraucher liefern, waren bisher von der Kontrollpflicht befreit („privilegierter Einzelhandel“). Ob diese Ausnahmeregelung im nächsten Schuljahr weiterhin genutzt werden kann, wird aktuell geprüft. Die betroffenen Lieferanten werden von uns kontaktiert.

Weitere Hinweise zur Lieferung von Obst und Milch aus ökologischer Erzeugung sind im Merkblatt, Punkt 4, nachzulesen.

5. Wichtige Hinweise aus den Vor-Ort Kontrollen (VOK)

Aus aktuellem Anlass möchten wir betonen, wie wichtig die Lieferscheine sind, die Sie für sich selbst und für Ihre Einrichtungen ausstellen müssen. Diese Lieferscheine bedeuten bares Geld. Sie müssen mindestens 6 Jahre lang aufbewahrt und im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden können. Werden sie nicht korrekt oder überhaupt nicht erstellt, müssen Sie u.U. Geld zurückzahlen, auch wenn Sie teilnahmeberechtigte Einrichtungen mit Schulobst oder Schulumilch beliefert haben.

Bei den diesjährigen Vor-Ort-Kontrollen gab es erneut Beanstandungen bei den Lieferscheinen:

- **Fehlende Lieferscheine und nach unten abweichende Liefermengen:**
Kann die Lieferung nicht anhand von Lieferscheinen belegt werden, werden diese Mengen nicht anerkannt und zurückgefordert.
- **Lieferscheine ohne Angabe der Art, Menge und der Qualität der gelieferten Produkte:**
Auf den Lieferscheinen müssen zwingend die gelieferte Menge und die Art des gelieferten Obstes, Gemüses (z.B. Bananen, Äpfel, Gurken), der Milch oder Milchprodukte (z.B. Naturjoghurt, Vollmilch 3,8 %, Gouda) angegeben sein. Bei der Lieferung von Bioprodukten muss dies auch zwingend auf dem Lieferschein gekennzeichnet sein.

Bitte beachten Sie: Bereits eine kleine finanzielle Beanstandung kann sich im Rahmen der Hochrechnung erheblich auf den Rückforderungsbetrag auswirken!

Beispiel:

Auszahlungssumme im Prüfzeitraum: 60.000 €
Auszahlungsbetrag der geprüften Stichprobe: 10.000 €

Im Rahmen der VOK wird nun festgestellt, dass in der überprüften Stichprobe vier Lieferscheine fehlen. Aufgrund der nicht nachweisbaren Liefermengen errechnet sich bereits eine finanzielle Beanstandung in Höhe von 200 €. Die errechnete Beanstandung von 200 € ist in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe zu setzen und auf die gesamte Auszahlungssumme des Prüfzeitraums hochzurechnen.

Der Antragsteller muss zusätzlich eine Sanktion in Höhe der rechtsgrundlosen Beträge zahlen:

Errechnete Beanstandung in der Stichprobe:	200 €	
Beanstandungsprozentsatz der Stichprobe:	2 %	(200 € von 10.000 €)
Zuviel ausbezahlte Zuwendung (hochgerechnet):	1.200 €	(2 % von 60.0000 €)
Rückforderungsbetrag inkl. Sanktion:	2.400 €	(1.200 € + 1.200 €)

6. Regeln für eine reibungslose Antragstellung

Sie investieren viel Zeit, bis Sie Ihre Sammelanträge bei uns einreichen können. Im Idealfall gehen diese Anträge rechtzeitig und ohne formale Beanstandungen bei uns ein. Leider gelingt das nicht immer, was zu zusätzlichem Aufwand und auch immer wieder zu unnötigen Kürzungen führt.

Für eine reibungslose Antragstellung beachten Sie bitte folgende Regeln:

- Verwenden Sie immer die aktuellen Formulare. Sie finden diese im Internet unter www.schulprogramm.bayern.de!
- Sortieren Sie Ihre Anträge bitte vor, verwenden Sie keine Heftklammern!
- Am schnellsten können die Anträge bearbeitet werden, wenn diese für Obst/Gemüse und Milch/Milchprodukte getrennt eingereicht werden.
- Schicken Sie die Unterlagen im Original mit der Post oder per Fax!
- Bitte schicken Sie Ihren Antrag nur einmal. Es ist nicht erwünscht, einen Antrag „vorab“ zu faxen und ihn zusätzlich auf dem Postweg einzureichen!
- Schicken Sie keine Lieferscheine mit! Diese sind nur für Vor-Ort-Kontrollen aufzubewahren.
- Ihre Verträge mit den Einrichtungen werden ebenfalls nicht benötigt.
- Bitte prüfen Sie: Sind alle erforderlichen Unterschriften, Datum und Stempel der Einrichtung vorhanden?
- Durchgestrichene oder mit Tipp-Ex geänderte Zahlen sind ungültig!
- Alle für das Schulprogramm relevanten Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.

Wir wünschen Ihnen schöne Sommerferien und einen guten Start mit dem EU-Schulprogramm ins neue Schuljahr 2022/23!

Bei Fragen zum EU-Schulprogramm stehen wir Ihnen weiterhin gerne telefonisch und per Mail unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

FüAk Sachgebiet K3 – EU-Schulprogramm-Team

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme

Menzinger Str. 54

80638 München

Tel.: 0871 9522 4200

Fax: 0871 9522 4399

E-Mail: eu-schulprogramm@fueak.bayern .

